

Kindesmissbrauch in der Türkei erlaubt?

Von Prof. Dr. Christian Rumpf, Rechtsanwalt in Stuttgart

14.8.2016/26.11.2016

Zusammenfassung (August 2016): Das in der Presse und von europäischen Politikern lautstark wie unqualifiziert gescholtene Urteil des türkischen Verfassungsgerichts zum Art. 103 Abs. 1 des türkischen Strafgesetzbuches zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 15 Jahren schafft weder die Strafbarkeit des Kindesmissbrauchs ab noch „erlaubt“ damit die Türkei den Sex mit Kindern. Das Verfassungsgericht rügt, wie schon in einem Urteil aus dem November 2015, eine zu wenig differenzierte Regelung der Strafhöhe, die seit 2014 ein Vielfaches (!) strenger ist als etwa in Deutschland und Österreich. Der Gesetzgeber muss bis 13.1.2017 Abhilfe schaffen. Bis dahin gilt die Strafbestimmung weiter. Der vollständige Text der Strafbestimmung findet sich am Ende dieses Kommentars.

Ergänzung (November 2016): Genauso einen Aufschrei hat dann der instinktlose Plan einiger Abgeordneter der AKP verursacht, ein Gesetz zu erlassen, wonach Täter von gewaltfreien Missbrauchshandlungen für Taten, die vor dem 16.11.2016 begangen worden sind, so lange straffrei ausgehen sollen, wie sie nach Heirat des betroffenen Kindes mit diesem verheiratet bleiben. Einzelheiten hatten wir an dieser Stelle berichtet. Dabei ging es uns lediglich darum klarzustellen, dass die betreffenden Abgeordneten keine Änderung des Strafrechts, sondern – warum auch immer – eine Amnestie von Kindesmissbrauchsfällen anstrebten, die vor dem 16.11.2016 stattgefunden hatten – schlimm genug und vor allem ein falsches politisches Signal. Jedenfalls ist der Entwurf dann wieder zurückgenommen worden. Obwohl hier der Aufschrei im Ergebnis berechtigt war, lagen auch hier wieder den in Deutschland zu lesenden und hörenden Kommentaren Halb- und Desinformationen zugrunde. Auch die Schlagzeile „Die Frauen haben ihr Ziel erreicht“ ist irreführend und verfälschend. Natürlich haben auch Frauen demonstriert und protestiert, genauso aber hat die Männerwelt in allen sozialen und sonstigen Medien heftig auf diese Zumutung einiger unverbesserlicher Ignoranten reagiert, die hier meinten, wessen Interessen auch immer vertreten zu müssen. Immerhin wurde deutlich, wie schwierig es ist, die menschenverachtende Praxis der Kinderehe aus den Köpfen der Gesellschaft zu verbannen.

Nachfolgend geben wir nur den Text meines Beitrages v. 14.8.2016 wieder. Er bleibt, weil er auch eine Symtombeschreibung darstellt, nämlich wie irreführend und damit gefährlich Berichterstattung werden kann, die nicht ausreichend hinterfragt wird. Dieses Phänomen beobachten wir ganz besonders häufig in Zusammenhängen, die die Türkei betreffen.

Die Nachricht

Die Türkei steht seit einiger Zeit im Fokus der Berichterstattung. Ziel ist der Führungsstil des Präsidenten Erdoğan, seit dem 15. Juli beschäftigt uns der merkwürdige Putschversuch. Erdoğan

trifft sich mit Putin, mischt sich in deutsche und österreichische Landespolitik ein, eckt überhaupt ständig und überall an. Nach eigenem Bekunden ist er „kein Despot und kein Diktator“, hat sogar die „Demokratie“ neu erfunden und gibt sich von Europa enttäuscht.

Und jetzt das.

„Die Türkei erlaubt Kindesmissbrauch“ ([Krone-Zeitung](#), Österreich). Oder: Türkei erlaubt Sex mit Kindern ([Blick](#), Schweiz). Oder „Nach einer Forderung zur Wiedereinführung der Todesstrafe, polarisiert die Türkei erneut. Das Verfassungsgericht hat beschlossen, die Vorschriften für Kindesmissbrauch zu lockern. Eine folgenschwere Entscheidung, fürchten nicht nur Kinderschützer“, so der [Focus](#) (Deutschland).

Die Presse kann es nicht lassen – geballtes Halbwissen, ein paar Namen für die Zitate, reißerische Schlagzeilen, fehlerhafte Wiedergabe wichtiger Begriffe. Hauptsache, es gibt eine ordentliche Schlagzeile, mit der man es der Türkei mal wieder so richtig geben kann. Jedes Organ nach seiner Art, aber im Durchschnitt eben einfach daneben, miserabel recherchiert, von irgendwo her nachgeplappert. Wie zum Beispiel die [Berliner Zeitung](#): „Wie das Nachrichten-Portal „heute.at“ unter Berufung auf die türkische Zeitung ‚Hürriyet‘ berichtet“. Letztlich macht es auch die türkische Presse nicht besser, wenn etwa [BBC Türkei](#) die Schlagzeile verwendet „AYM: 15 yaş altı her çocuğa cinsel davranış istismar değil“ – „Verfassungsgericht: nicht jede sexuelle Handlung an Kindern unter 15 Jahren ist Missbrauch“. Denn genau das hat das Verfassungsgericht nicht gesagt. Es hat auch kein „Missbrauchsgesetz“ aufgehoben ([Freie Welt](#)) oder eine „Bestimmung abgeschafft“ ([Berliner Zeitung](#)). Da muss sich niemand wundern, wenn [Vorarlberg Online](#) wieder Mal Ärger mit der Türkei melden muss, weil der österreichische Gesandte – zu Recht – einbestellt wurde oder die schwedische Außenministerin durch ihren türkischen Kollegen der Unlauterkeit bezichtigt wird.

Der [Focus](#) hat immerhin erkannt, dass es nicht um „die Türkei“ geht, sondern um ein [Urteil des Verfassungsgerichts](#) (nicht einen Erlass, auch nicht eine Verordnung oder was auch immer). Klar, türkische Kinderschützer und Frauenrechtler kritisieren es scharf – aber ist der Umstand, dass es sich um türkische Kindeschützer handelt, die Gewähr dafür, dass diese wissen, worüber sie reden? Dass sie verstehen, was hier juristisch abläuft? Verfassungsrecht ist weder die Stärke von Journalisten noch die Stärke von Kinderschützern, Feministinnen oder Lokführern. Die türkischen Kinderschützer sind schockiert, weil sie glauben, die Bestrafung von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sei jetzt, jedenfalls vorübergehend, nicht mehr möglich, und damit der Vergewaltigung von Kindern Tür und Tor geöffnet. Und dass hier jemand gegen Anwälte wettet, obwohl die Vorlage an das Verfassungsgericht allein durch das Gericht im laufenden Hauptverfahren in Anwesenheit von Verteidiger und vermutlich auch Nebenklägervertreter und Staatsanwalt beschlossen wird, wird ebenfalls ungeprüft an den werten, unwissenden Leser weitergereicht.

Eine Mehrheit im Verfassungsgericht von sieben gegen sechs Richter ist natürlich denkbar knapp, das Urteil daher „verdächtig“. Aber auch dies gehört zum Verfassungsalltag, wie wir ihn in allen zivilisierten Ländern kennen. Und die knappe Mehrheit heißt noch lange nicht, dass das Urteil schlecht oder „katastrophal“ ([Focus](#)) ist. Auch die Kritik der [Istanbuler Rechtsanwaltskammer](#) wird dem Urteil nur bedingt gerecht, denn der eigentliche Missetäter ist der Gesetzgeber, der durch eine wenig reflektierte Gesetzesänderung 2014 dieses Verfahren letztlich provoziert hat. Auch die Rechtsanwaltskammer Istanbul politisiert und argumentiert am Kern vorbei.

Das Einzige, was die Presse im Gegensatz zum Shitstorm in Twitter & Co. zum Glück unterlässt, ist Erdoğan der „Aufhebung des Missbrauchsgesetzes“ zu bezichtigen. Denn der ist ganz im Gegenteil verantwortlich für die extrem hohen Strafandrohungen.

Jetzt gehört natürlich solche Aufregung zum ganz normalen Wahnsinn in einer lebendigen Zivilgesellschaft, die sich nur ungerne von Gerichten sagen lässt, was richtig oder falsch ist. Innertürkisch betrachtet geht es jetzt also um sieben „im Elfenbeinturm sitzende“ Verfassungsrichter, die ein – angeblich – völlig falsches Urteil fällen, mit dem sie unschuldige Kinder erwachsenen Monstern zum Fraß vorwerfen. Was aber hier schief läuft, ist das Echo im Ausland, das nun mit allen fünf Fingern auf die ganze Türkei zeigt und im Nachrichtenband der Krone-Zeitung am Wiener Flughafen in großen Lettern verkündet: „Türkei erlaubt Kindesmissbrauch“. Und ein [Foto](#) vom Gebäude des Verfassungsgerichts, mit zwei Polizisten im Vordergrund. Ein normaler Vorgang, der auch anderswo, ja selbst in Deutschland oder Österreich genauso hätte ablaufen können oder vielleicht auch, läge eine ähnliche Situation zugrunde, genauso ablaufen würde, wird zu einem barbarischen Akt „der Türkei“ hochstilisiert. Der [Focus](#) tritt dann auch gleich völlig daneben: „Für viele ist der Beschluss des Gesetzes untragbar.“ Sic: „Der Beschluss des Gesetzes“. Ich möchte nicht vertiefen, warum der Focus-Bericht auch sonst kaum zu verstehen ist. Fest steht auch, dass sich die [Berliner Zeitung](#) irrt, wenn sie behauptet: „Das informierte (sic!) Verfassungsgericht der Türkei stimmte mit sieben zu sechs Stimmen dafür, eine neue Regelung ab Januar 2017 in Kraft treten zu lassen. Demnach wird das bisher geltende Verbot von Sex mit Kindern unter 15 Jahren gekippt.“ Das Verfassungsgericht wird den Teufel tun, eine neue Regelung in Kraft treten zu lassen. Das ist Aufgabe des Gesetzgebers. Es hat diesen Punkt auch nicht mit sieben gegen sechs Stimmen, sondern einstimmig beschlossen. Und das Verbot wird auch nicht gekippt, sondern lediglich der Gesetzgeber dazu gezwungen, den Strafrahmen neu zu bestimmen.

So kommen wir jetzt erst einmal zum Hintergrund der Geschichte.

Der Hintergrund

Das türkische Strafrecht kennt natürlich wie jede zivilisierte Rechtsordnung die Strafbarkeit von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Darüber durfte ich auch schon informieren, als

es um das [Verfahren gegen Marco Weiss in Antalya](#) ging, wo die gleiche Presse das Halali zur Hatz gegen die Türkei in die entgegengesetzte Richtung blies. Das Gesetz setzt schematisch bestimmte Altersgrenzen fest, die zwischen verschiedenen Stufen von Kindheit und Jugend sowie dem Erwachsenenalter unterscheiden. Ferner setzt das Gesetz einen Rahmen von Mindest- und – meistens – auch der Höchststrafe fest. Dieser Rahmen des Art. 103 [türk. StGB](#) war im Jahre 2014 drastisch auf acht bis 15 Jahre hochgesetzt worden (Deutschland: sechs Monate bis zehn Jahre), bei vollzogenem Geschlechtsverkehr nicht unter 16 Jahren (Deutschland: nicht unter zwei Jahren). Man beachte die drastische Höhe dieser Strafen.

Das Gesetz stößt hier auf eine gesellschaftliche Realität, die wir so in Mitteleuropa kaum noch kennen und mit der der türkische Gesetzgeber seit Atatürks Zeiten kämpft. Noch immer werden Kinder bereits frühzeitig, manchmal im Baby-Alter, von den Familien gegenseitig versprochen (sog. Wiegenverlöbnis), was dann später in eine oft allzu frühe Heirat mündet. Das Zivilgesetzbuch sieht die Heiratsfähigkeit ohne Einschränkung für beide Geschlechter mit 18 Jahren vor. Ab 16 Jahren darf mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts geheiratet werden, darunter ist die Heirat grundsätzlich ausgeschlossen; religiöse Ehen unterhalb der gesetzlichen Altersgrenzen sind rechtlich „Nichtehen“. Auf dem Lande allerdings, wo die religiöse Eheschließung oft noch das größere Gewicht hat, gelten andere Regeln. Die (rechtlich unwirksame) Verheiratung von 14-jährigen Mädchen ist dort keine Seltenheit. Und hier entsteht dann das Problem, ob und wie das Strafrecht als politisches Mittel zur Bekämpfung der Kinderehe in einer Umgebung eingesetzt wird, die sich den im Zivilgesetzbuch festgeschriebenen Regeln widersetzt, und zwar – lokal – mit breiter gesellschaftlicher Zustimmung, eben weil es sich um alte Traditionen handelt. Denn es geht in diesen Traditionen nicht um Liebe und Selbstbestimmung (auch der Mann muss sich dem Willen der Familie beugen), sondern um die in den Augen der beteiligten Eltern bestmögliche Verbindung der beiden Familien. Wir werden dieses Problem zunehmend mit den Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, Irak und Nordafrika haben und dann vielleicht verstehen, worum es hier tatsächlich geht.

Natürlich geht es für das türkische Verfassungsgericht nicht darum, die Strafbarkeit von Kindesmissbrauch aufzuheben. Es geht vielmehr um die Frage, ob man nicht auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze von acht Jahren Strafmaße anbieten muss, die nach Alter und anderen Unterschieden differenzieren – eine nachvollziehbare Frage, die allerdings, wie auch das Urteil zeigt, durchaus unterschiedlich beantwortet werden kann. Dabei geht es um eine Strafvorschrift, die gerade erst unter dem seinerzeitigen Ministerpräsidenten Erdoğan erheblich verschärft worden war, und zwar weit über dasjenige hinaus, was etwa ein [§ 176 deutsches StGB](#) oder [§ 207b österreichisches StGB](#) an Strafen vorsieht. Im Gegensatz zu solchen recht milden Paragraphen im deutsch-sprachigen Raum hat es der türkische Gesetzgeber mit dem Schutz von Minderjährigen ernst gemeint und mit einer kleinen Reform im Juni 2014 richtig zugelangt. Bevor man die Aufweichung kritisiert, sollte man also erst einmal prüfen, von welchem Härtegrad aus die

Aufweichung erfolgt. Ohne Geschlechtsverkehr mindestens acht Jahre, keine Bewährungsmöglichkeit, mit Geschlechtsverkehr 16 Jahre. Das ist die Türkei, das ist harter Tobak im Vergleich zu Deutschland und Österreich, wo die Täter oft mit Geldstrafen oder Bewährungsstrafen davonkommen.

Der Sachverhalt

Zum Sachverhalt findet sich in der Presse praktisch nichts. Das könnte damit zusammenhängen, dass das Verfahren, wie in Jugendschutzsachen in der Türkei so üblich wie in Deutschland, nichtöffentlich geführt worden ist, die Presse keinen Zugang zur mündlichen Verhandlung hatte und die Anwälte pflichtgemäß geschwiegen haben, abgesehen vom Nebenklägervertreter, der das Urteil scharf und öffentlich kritisiert. Das ist natürlich eine unbequeme Situation für die Medien und fördert aber leider eher Spekulationen, als dass sie zur Zurückhaltung veranlasst.

Das Urteil

Das am 13.7.2016 im türkischen Amtsblatt (Resmi Gazete) bekanntgemachte [Urteil v. 26.5.2016](#) (E. 2015/108, K. 2016/46) geht auf eine Vorlage einer Großen Strafkammer in Bafra am Schwarzen Meer zurück. Möglicherweise waren Täter und Opfer nach religiösem Ritus verheiratet, die Braut noch minderjährig. Möglicherweise war die Tat auch durch einen Fremden oder Verwandten verübt worden, zu dem kein solches Verhältnis bestand. Nicht einmal zum Alter der Beteiligten gibt es eindeutige Informationen. Jedenfalls ergibt sich aus dem Zusammenhang (Vorlage von Art. 103 I türk. StGB), dass keine Vergewaltigung und kein Geschlechtsverkehr stattgefunden hatten.

In der Vorlage rügte die Große Strafkammer in Bafra, dass das Gesetz in seiner 2014 geänderten Fassung bei der Bestimmung der Strafen nicht ausreichend nach Alter unterscheide. Es sei ein Unterschied, ob jemand Geschlechtsverkehr mit einem fast 15-jährigen oder einem erst 4-jährigen Kind habe. Während kleinere Kinder der Tat völlig hilflos gegenüberstünden, könnten Jugendliche unter Umständen bereits die Tragweite einer solchen Tat erkennen und sich für oder gegen die Mitwirkung entscheiden. Das Verfassungsgericht habe bereits mit seinem [Urteil v. 12.11.2015](#) den Art. 103 II StGB für verfassungswidrig erklärt, der eine Bestrafung für den Beischlaf mit Minderjährigen von unter 15 Jahren vorgesehen hatte.

An dieser Stelle sei gleich ein Problem angesprochen, das in der Presse überhaupt nicht thematisiert wird: Nachdem das Verfassungsgericht bereits Art. 103 II StGB wegen unzureichender Differenzierung und überhöhter Mindeststrafe für verfassungswidrig erklärt hatte, stand es hier unter Zugzwang.

Das Strafgericht stützte seine Vorlage auf Art. 2, 5, 10 und 41 der [Verfassung](#). Die verfassungsrechtlichen Vorschriften betreffen das Rechtsstaatsprinzip, die sozialstaatlichen Verpflichtungen des Staates, den Gleichheitssatz und den Schutz von Familie und Jugend.

Das Verfassungsgericht beschränkte seine Prüfung auf den Begriff „nicht vollendetes 15. Lebensjahr“ und bezog sich im Übrigen auf das vorige [Urteil v. 12.11.2015](#), mit dem die Strafregelung (nicht die Bestimmung selbst!) für den vollzogenen Beischlaf mit Minderjährigen („nicht weniger als 16 Jahre“) aufgehoben worden war. Es zog für die Prüfung der Vorschriften das Verhältnismäßigkeitsprinzip heran.

Die Ausführungen des Verfassungsgerichts folgen den hergebrachten Regeln der Verfassungsinterpretation. Es wird zunächst ausführlich die strafrechtliche Schutzfunktion der angefochtenen Norm herausgearbeitet. Dabei steht überhaupt nicht zur Diskussion, dass es selbstverständlich Aufgabe des Staates und Gesetzgebers ist, effiziente Mechanismen zur Verfügung zu stellen, die nicht nur das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, sondern auch die Kinder und Jugendlichen als solche schützen. Im Kern stellt das Verfassungsgericht fest, dass Jugendliche und Kinder sich im Vergleich zu Erwachsenen aus verschiedenen Gründen in einer schwächeren Position befinden, die besonderen Schutzes bedürfe. Anders als behauptet, geht das Verfassungsgericht auch nicht einfach davon aus, dass alle Jugendlichen unter 15 Jahren wüssten was sie tun, sondern weist darauf hin, dass es hier unterschiedliche Situationen geben könne und man berücksichtigen müsse, dass Jugendliche auch knapp unter 15 Jahren bereits ein eigenes Urteilsvermögen haben könnten. Der Gesetzgeber selbst sieht da ja ebenfalls Unterschiede, die sich aber nicht in den Strafzumessungsbestimmungen widerspiegeln. Das ist, was das Verfassungsgericht rügt.

Man kann es auch so zusammenfassen: Das Verfassungsgericht hält die Mindeststrafe von acht Jahren für zu hoch, um alle denkbaren Konstellationen zu erfassen. Die Höchststrafe von 15 Jahren dagegen greift das Verfassungsgericht *nicht* an – ein ganz entscheidender Punkt, der ebenfalls nirgends in der Presse angesprochen wird.

Das Verfassungsgericht betont, dass das im Dezember 2015 [bekanntgemachte Urteil](#) noch nicht in Kraft sei und der Gesetzgeber noch Zeit habe, die entstehende Lücke zu füllen. In jenem Urteil hatte das Verfassungsgericht die pauschale Strafsanktion von „nicht weniger als 16 Jahren“ als unverhältnismäßig angesehen, weil sie dem Gericht keine ausreichende Möglichkeit gebe, eine einzelfallbezogene Beurteilung vorzunehmen. Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass dieses Strafmaß eine Mindeststrafe bestimmt, die weit über derjenigen für schwere Körperverletzung (zwei Jahre bis sechs Jahre) oder Körperverletzung mit Todesfolge (im schwersten Falle: acht bis 16 Jahre) liegt; insoweit geht der Hinweis der [Rechtsanwaltskammer Istanbul](#), dass Rauschgiftdelikte ja noch schwerer bestraft würden, völlig daneben. Den Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland und Österreich braucht man erst gar nicht zu versuchen, dazwischen

liegen Welten. Das Verfassungsgericht gibt hier unter anderem zu bedenken, dass im Einzelfall die Parteien zwischenzeitlich wirksam geheiratet haben könnten, worauf aber das Gesetz keine Rücksicht nehme.

Bei Art. 103 I geht es nicht um den Beischlaf, sondern um geringere Fälle des Kindesmissbrauchs, also das „Vornehmen sexueller Handlungen“ unterhalb der Stufe des Vollzugs im Geschlechtsverkehr. Und das ist, wie das Verfassungsgericht meint, ein weites Feld. Auch wenn es hier immerhin einen Strafraum gebe, so gälten auch hier die Wertungen aus dem [Urteil vom November 2012](#), da auch hier dem Gericht nicht ausreichend Möglichkeit gegeben werde, den Einzelfall angemessen zu berücksichtigen, das Gericht könne das erforderliche Gleichgewicht zwischen Tat und Sanktion nicht einhalten. Anders ausgedrückt: Der Grundsatz der Strafgerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit wird durch eine Norm, die auch einfache sexuelle Handlungen an Jugendlichen ohne Rücksicht auf Alter und Einzelfall mit einer Mindeststrafe von acht Jahren belegt, verletzt. Insoweit stellte das Verfassungsgericht einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip fest. Allein an diesem Punkt schieden sich die Geister, sechs von 13 Richtern stimmten gegen dieses Ergebnis.

Dies ist der Kern der Entscheidung, die anderen Teile der Entscheidung, mit denen weitere Anträge des Strafgerichts zurückgewiesen wurden, brauchen hier nicht zu interessieren.

Festzuhalten ist noch, dass das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber bis zum 13.1.2017 Zeit zur Füllung der entstehenden Lücke gegeben hat. Insoweit bestand unter den Richtern Einstimmigkeit. Vermutlich setzt das Verfassungsgericht darauf, dass das Parlament bereits aufgrund des vorigen Urteils mit den Arbeiten zur Reform von Art. 103 StGB begonnen hat, vielleicht hat es davon auch bereits konkrete Kenntnis.

Die sechs abweichenden Meinungen beziehen sich lediglich auf die Nichtigerklärung. Drei der Richter lieferten keine Begründung für ihr Stimmverhalten. Drei weitere Richter dagegen begründeten ihr Stimmverhalten relativ ausführlich, wenn auch nicht gründlich.

Verfassungsrichter Paksüt vertrat und begründete seine Auffassung mit dem Unterschied zwischen einer Wertung in Bezug auf den Täter und einer Wertung in Bezug auf das Opfer. Das Strafrecht könne ein richterliches Strafzumessungsermessen nur an die Situation des Täters anknüpfen, nicht an die des Opfers. Der Richter sieht in der angefochtenen Regelung keine verfassungswidrige, sondern nur eine „unvollständige“ Regelung. Die Lücke aber könne durch das Verfassungsgericht nicht dadurch beseitigt werden, dass die vorhandene Regelung für verfassungswidrig erklärt wird. Die Lücke müsse durch den Gesetzgeber geschlossen werden. Ferner kritisiert Paksüt, dass die Auffassung der Mehrheit, dass eine Mindeststrafe im Einzelfall zu hoch sein könne, zu einem Aufschrei in der Bevölkerung führen könne.

Meiner Auffassung nach ist die Meinung von Paksüt nicht richtig. Das Verfassungsgericht hat den Finger genau in die wunde Stelle gelegt, die Paksüt mit der haltlosen

Rechtsbehauptung zu pflastern sucht, nur die Situation des Täters sei maßgeblich für die Strafzumessung. Natürlich kommt es auch auf das Opfer, seine Stellung, sein Alter, sein Urteilsvermögen und sonstige Umstände an. Es geht eben nicht nur um die 12-jährige zwangsverheiratete Braut. Und es geht nicht darum, dass das Gericht niedrigere Strafen verhängen soll (die Höchststrafe soll ja unangetastet bleiben), sondern einen angemessenen Spielraum bekommt, den das Verfassungsgericht hier nicht für ausreichend hält. Dem gesetzgeberischen Willen, mit der Axt des Art. 103 mit seiner ungewöhnlichen Strafhöhe gegen Kinderehen vorzugehen, wird durch das Verfassungsgericht eine differenzierte Sichtweise entgegengesetzt, die ebenfalls auf einer sorgfältigen Interessenabwägung aufbaut. Denn was mit Ende 14 noch strafbar ist, kann, wenn das Strafverfahren erst einmal angelaufen ist, bereits legalisiert worden sein. In diesem Falle kann es auch nicht im Interesse der jungen Frau sein, wenn ihr die Perspektive genommen wird, ihre Kinder mit Vater großzuziehen. Und selbstverständlich ist es ein Unterschied, ob ein 4-jähriges Mädchen missbraucht wird oder eine geschlechtsreife 14-jährige Jugendliche, die auf dem Land bereits im landwirtschaftlichen Betrieb mitwirkt, während ihre 14-jährige Kollegin in Izmir mit dem Smartphone Pokémons jagt.

Ferner ist der „Aufschrei in der Bevölkerung“ ein Argument, das sich ein Verfassungsrichter nicht erlauben darf. Genau das ist ja die Aufgabe des Verfassungsgerichts, nämlich *nicht* Volkes Stimme zu folgen, die ja bekanntlich die schlechteste Referenz für Recht und Gerechtigkeit ist und gerne mal irgendwelche Missetäter ohne Gnade und Verstand hängen sehen möchte. Gerade jetzt ist eigentlich eher der Mut der Mehrheit im Verfassungsgericht hervorzuheben, mögliche Reaktionen von Interessengruppen und Volksmassen auszublenden. Aber auch die Theorie von der Auffüllbarkeit der Lücke ist abwegig. Das Verfassungsgericht hat zunächst einmal davon auszugehen, dass die Rechtsvorschrift, die es vorgelegt bekommt, vollständig den Willen des Gesetzgebers widerspiegelt. Stellt es fest, dass das Gesetz in dieser Form eben keine Strafgerechtigkeit schafft, sondern unverhältnismäßig scharf und ohne Ansehung des Einzelfalles sanktioniert, kann das Verfassungsgericht nicht so tun, als sei alles in Ordnung. Dann könnte man auf das Verfassungsgericht verzichten. Es hat auch kein Mittel, den Gesetzgeber zur Füllung der Lücke anzuhalten oder zu verpflichten. So hat das Verfassungsgericht zwar – was Paksüt rügt – an einem bestimmten Punkt, nämlich der Altersbestimmung des Opfers angesetzt, aber damit auch exakt das Problem getroffen, das der Gesetzgeber nun beseitigen muss. Dabei wird der Gesetzgeber den Kindesmissbrauch nicht nur unter Berücksichtigung typischer Einzelfälle betrachten, sondern auch noch einmal die Stellung der Strafnorm im Gesamtkonzept des Strafgesetzbuches prüfen müssen. Dazu mag sogar gehören, dass man noch einmal

begründet, warum Rauschgifthandel noch schärfer bestraft wird als Kindesmissbrauch. Ich habe Verständnis für den Volkswillen, der Kinderschänder am liebsten hängen sehen würde. Das Problem aber ist, dass wir mit diesem Wunsch nur einen kleinen, brutalen Ausschnitt der gesellschaftlichen Wirklichkeit rund um die Problematik erfassen. Vielleicht wäre das sogar ein denkbarer Test. Nehmen wir an, auf Kinderschändung stünde ohne Rücksicht auf den Einzelfall der Tod. Was machen wir dann mit den Fällen, in denen ein 18-jähriger mit einer 14-jährigen verheiratet wird und diese dann unter dem Beifall des ganzen Dorfes mit Tanz, Musik und Lamm am Spieß ins Schlafzimmer schickt? Das ist die gesellschaftliche Realität, die man in unserer Zivilisation, deren Maßstäbe wir hier ansetzen, sicherlich nicht mit dem Fallbeil ändern kann, auch nicht mit einer Haftandrohung von mindestens acht Jahren.

Die beiden anderen Richter weisen immerhin auf die Begründung des Gesetzgebers hin, der im Juni 2014 diese neuen Strafmaße eingeführt hatte. Tatsächlich ging es der Erdoğan-Regierung damals um den Schutz von Frauen und Kindern in einer patriarchalischen Gesellschaft, auch wenn das Gesetz dann geschlechtsneutral formuliert wurde. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Frauen sei ein gesellschaftliches Problem, das effizient bekämpft werden müsse. Die vorherige Gesetzesfassung habe einige Probleme aufgeworfen, die damit beseitigt werden sollten. Diese beiden Richter sehen, ähnlich wie auch Paksüt, das Problem darin, dass die Mehrheit der Richter hier in das Ermessen des Gesetzgebers eingreift. Die Minderheit bedient sich damit eines Konzepts, das auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kennt, nämlich die Anerkennung einer „margin of appreciation“, also eines Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums. Auch das Bundesverfassungsgericht kennt solch ein Konzept. Das Verfassungsgericht verwendet hier tatsächlich auch eine wörtliche Übersetzung dieses Begriffes (*takdir marjini* statt *takdir yetkisi*). Hiervon ausgehend bemühen die beiden Richter Tercan und Altan noch den Bestimmtheitsgrundsatz und den Grundsatz der Normklarheit (die angefochtene Bestimmung sei bestimmt und klar) und halten die angefochtene Strafregelung in diesem Sinne für verhältnismäßig. Das Verfassungsgericht müsse bei seinen Entscheidungen das öffentliche Interesse berücksichtigen, das hier gegeben sei, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei nicht verletzt.

Im Kern verweigern sich die Richter Altan und Tercan der Differenzierung, die die Mehrheit des Gerichts vom Gesetzgeber verlangt. Vor allem nehmen sie keine alternative Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor, sondern behaupten pauschal, dass die Verhältnismäßigkeit mit der angefochtenen Vorschrift gewahrt werde. Das Votum ist zu dürftig begründet, um überzeugend zu sein.

Würdigung

Soweit den Gerichten vorgeworfen wird, vom Elfenbeinturm die Sachverhalte nicht richtig erfassen zu können, so ist dieser Vorwurf haltlos. Gerichte haben die Funktion, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen. Wie der Rechtsfrieden auszusehen hat, bestimmt nicht die Momentaufnahme eines Aufschreis der Bevölkerung, sondern was einer zivilisierten Gesellschaft dient. Dazu gehört insbesondere im demokratischen Rechtsstaat auch die Schaffung von Strafgerechtigkeit. Es ist eher Volkes Stimme, die gerne pauschaliert und vom grausamen Einzelfall auf alle anderen Fälle zu schließen neigt.

Das Verfassungsgerichtsurteil stellt auch kein Präjudiz für ein Strafurteil dar. Es geht einzig und allein darum, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Strafnormen nicht alle denkbaren Einzelfälle über einen Kamm scheren und eine bestimmte Rechtspolitik mit Bulldozer-Methoden umsetzen darf. Die massiven Straferhöhungen im Juni 2014 gehören hierzu. Das Verfassungsgericht rügt nicht die vom Gesetzgeber angesetzte Höchststrafe von immerhin 15 Jahren Gefängnis, sondern den zu hohen Ansatz der Mindeststrafe, der nicht geeignet sei, Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Denn genau dies ist der Sinn von Strafrahmen, die – wie bereits gesagt – in Deutschland und Österreich in vergleichbaren Fällen geradezu dramatisch tiefer liegen.

Das Verfassungsgericht hat den Gesetzgeber nicht aufgefordert, den Schutz von Kindern aufzuweichen, noch weniger hat es den „Kindesmissbrauch erlaubt“, sondern es erwartet vom Gesetzgeber, dass er an dieser Stelle die Schutzmechanismen weiter differenziert.

Schließlich – und dies kennen wir auch aus zahlreichen Beispielen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – muss klargestellt werden, dass das Verfassungsgericht nicht der Gesetzgeber ist. Der Satz „Beschluss des Gesetzes“ ([Focus](#)), der sicherlich eigentlich einen Formulierungsfehler darstellt, liest sich wie ein Freud'scher Versprecher. Es wird zu Unrecht unterstellt, das Verfassungsgericht handle als Gesetzgeber. Das erleben wir auch in Deutschland und Österreich. Dabei erfüllt das türkische Verfassungsgericht nur die ihm von Verfassungs wegen zugeschriebene Aufgabe, Wertungsfehler des Gesetzgebers zu korrigieren, wozu ihm eben nur – wie beim Bundesverfassungsgericht und den meisten, wahrscheinlich sogar allen Verfassungsgerichten dieser Welt – das Instrument der Nichtigerklärung zur Verfügung steht. Das Verfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit einer Strafregelung feststellen und das Gesetz aufheben, aber es kann die vorhandene Regelung nicht durch eine eigene Regelung ersetzen. Vielleicht wäre – an dieser Stelle setze auch ich Kritik an – es hilfreich gewesen, wenn das Verfassungsgericht ein paar Hinweise gegeben hätte, wie in etwa eine solche Regelung aussehen könnte. Allerdings passt es nicht zur Tradition des türkischen Verfassungsgerichts, anders als etwa beim deutschen Bundesverfassungsgericht, sich zum Ratgeber des Gesetzgebers aufzuschwingen.

Die scheinbar grausame Wirkung der Gesetzeslücke kann das Verfassungsgericht abfedern, indem es dem Gesetzgeber eine Frist zur Korrektur setzt, auch dies kennen wir aus der deutschen Praxis. In seinem ersten Urteil vom November 2015 hatte es eine Frist gesetzt, die am 12.12.2016 ausläuft. Dies vor Augen, hat es hier nur noch eine sechsmonatige Frist gesetzt bis zum 13.1.2017. Das sollte einem aufmerksamen und verantwortungsbewussten Gesetzgeber, der auf ein Heer von gut ausgebildeten juristischen Beratern und Strafrechtsprofessoren und Modellen in internationalen Abkommen und anderen Ländern (z.B. Deutschland) zurückgreifen kann, genügen, zumal wir es ja in der Türkei derzeit mit einem Gesetzgeber zu tun haben, der aufgrund einer satten Mehrheit der AKP im Parlament in der Lage ist, schnell zu handeln.

Was die Minderheitsvoten angeht, die „von vielen“ ([Focus](#)) offenbar für die richtige Sichtweise gehalten werden, so sind diese deutlich schwächer begründet als das Votum der Mehrheit. Man kann unschwer die eigentliche Zielrichtung herauslesen, nämlich des dem Volk recht zu machen. Letztlich liegt der Kern des Problems bei der in der Tat nicht einfach zu beantwortenden Frage, wie weit der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers in der Strafrechtspolitik geht. Will man es aber mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch in der türkischen Verfassung verankert ist, ernst nehmen, so muss ein Verfassungsgericht eingreifen, wenn der Knüppel für den Esel, den er treffen soll, eine Nummer zu groß ist. Und hier möchte ich einfach unsere Presse noch einmal an die im zivilisierten Westen gültige Strafrechtspolitik im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung erinnern. Dort wird mehr über die Strafbarkeitsdichte (Kölner Silvesternacht) diskutiert. Aber niemand würde daran denken, einen 20-Jährigen, der eine 14-Jährig betatscht, für mindestens (!) acht Jahre ins Gefängnis zu stecken.

Im Ergebnis ist nun der Gesetzgeber aufgerufen, sich noch einmal Gedanken zur Strafbarkeit des Kindesmissbrauchs zu machen. Das dies allerdings nicht einfach sein wird, liegt auf der Hand. Aber der durch das Verfassungsgericht eingeräumte Zeitfenster, das ja im Prinzip bereits am 12.12.2015 geöffnet wurde, sollte ausreichen.

Und bei einer Gesamtbetrachtungsweise liegt die Verantwortung nicht beim Verfassungsgericht, sondern von Beginn an beim türkischen Gesetzgeber. Und der braucht sich beim besten Willen nicht vorwerfen lassen, er wolle den Kindesmissbrauch erlauben.

Anhang

1. Rechtsvorschriften

Das Verfassungsgericht stützt sich in seiner Entscheidung auf Art. 2 der Verfassung:

„Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

Betroffen ist nachfolgende Vorschrift:

Art. 103 türk. StGB

(1) Wer eine jugendliche Person sexuell missbraucht, wird mit Gefängnis von acht bis fünfzehn Jahren bestraft. Besteht der Missbrauch lediglich aus einer Belästigung, beträgt die Gefängnisstrafe drei bis acht Jahre. Wird die Belästigung durch einen Jugendlichen begangen, setzt die Strafverfolgung einen Strafantrag des Opfers, eines Sorgeberechtigten oder Vormundes voraus. Unter sexuellem Missbrauch ist zu verstehen (*gilt noch bis 12.1.2017*):

a) jede sexuelle Handlung gegenüber einer jugendlichen Person, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das fünfzehnte Lebensjahr zwar vollendet hat, aber die rechtliche Bedeutung und Folgen der Tat nicht zu beurteilen vermag,

b) sexuelle Handlungen gegenüber sonstigen jugendlichen Personen, auf deren Willen mit Gewalt, Drohung oder Täuschung oder auf andere Weise eingewirkt wird.

(2) Wird der sexuelle Missbrauch durch Einführung eines Organs oder eines Gegenstandes in den Körper begangen, beträgt die Strafe nicht weniger als sechzehn Jahre Gefängnis (*gilt noch bis 22.12.2016*).

(3) Wird die Tat

a) durch mehr als eine Person begangen

b) in einer Umgebung, in welcher Menschen in Gemeinschaft zusammenwohnen wohnen müssen, und unter Ausnutzung der dadurch entstehenden Gelegenheiten,

c) durch Bluts- oder Schwiegerverwandte bis zum dritten Grade Üçüncü oder durch einen Stiefelternteil, Stiefgeschwister oder Adoptivkind,

d) durch eine Vormunds-, Erziehungs-, Lehrers-, Aufsichts- oder Schutzperson im Dienst der Familie oder Personen, die zum Schutz, zur Sorge oder Aufsicht verpflichtet sind,

e) unter missbräuchlicher Ausnutzung eines öffentlichen Amtes oder eines Arbeitsverhältnisses

begangen, wird die oben genannte Strafe um die Hälfte erhöht.

(4) Wird der sexuelle Missbrauch gegen jugendliche Personen gemäß Abs. 1 li. a) unter Anwendung oder Androhung von Gewalt oder gegen jugendliche Personen gemäß lit (b) unter Gebrauch einer Schusswaffe begangen, wird die oben genannte Strafe um die Hälfte erhöht.

(5) Führt der sexuelle Missbrauch unter Gewaltanwendung und dadurch zur Erfüllung des Tatbestandes der schweren Körperverletzung, werden zusätzlich die Vorschriften über die schwere Körperverletzung angewendet.

(6) Fällt das Opfer infolge der Tat ins Koma oder verstirbt es, wird die Tat mit erschwerter lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

Quellen:

2. Quellen

Die verwendeten Quellen finden sich als Verlinkung hinter den betreffenden Begriffen.

Zum türkischen Verfassungsrecht und Strafrecht: Rumpf, Einführung in das türkische Recht, 2. Aufl., München 2016.